Der S. D. Ü. B. hat in Gera eine Geschäftschele zu unterhalten, die mit mindestens zwei Jugarineuren zu bestigen und von denen der eine als Leiter der Geschäftsstelle zu bezeichnen ist. Der geschäftentede Diretter des E. D. Ü. B., dem die gleichen Belugunfle wie dem Jugarineuren dei der Geschäftsstelle Gera gulteben, umb diejne Gestleuertrech bei der Aufschielte Gera gelieben, der Geschäftsstelle Gera der Geschäftsstelle Gera debatten vor Beginn ihrer dienstlichen Zütigleit der Bestätigung der des Juniereium Mofertung für des Junere.

Der S. D. Ü. B. hat daher für jeden der von ihm in der Elekfählstelle Gera angestellten Jugenieure, ese er ihn mit amtidjen Handlungen der in § 1 bezeichneten Art betronen dart, die Genehmigung des Fürlichken Winisperime, Abbrilung sir das Janere, einzuholen. Die erteilte Genehmigung sit widerruftlich und ertilfigt mit dem Russsfelcher der Angesieren aus der Elekfählstelle Gera.

Der geschäftsleitende Direktor und gegebenenfalls beffen Siellvertreter haben dafilt zu forgen, daß jeder zugelassen Zingenieur seinen Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechend mit amtlichen handlungen betraut wird.

Dem Berwaltungsrat bes S. D. II. B. muß ein Reffelbesitzer aus bem Fürstentum Reuß j. L. als Mitglied angehören.

§ 8.

ellude jur Genehmigung neuer ober Beründerung bestechnie Dampfteffeldungen ihn ab in in § 1 der Ministicule Krechnung wom 2 Marz 1911. bezeichnete Behürde ju richten und zur Beschlemung von Berschieren bei der Geschierte Behürde in Gera des S. D. fl. B. einzureichen, der uchger diesen durch einen nach § 2 der gegenwärtigen Bereodbung ermächtigten Jeneiter gemiß § 7 Alds 1 und 2, Sag 1 der Ministicul-Verordnung vom 2 Marz 1911. nach etwa erspeckricher Gewendlichung und Berschiegung zu prüfen sich. Die Geschieße flud nach Unterzeichnung der geprüften Kulagen mit Gutachsten an die Krittlicke Morechierbeften inrestruateen.

S 4.